



1637. a. Jun.

Verneuerte

748.2

Hochzeit =

Kind = Sauff =

und

Reich = Ordnung

Deß

Weil. Römischen Reichs Stadt
Schweinsfurth.



ANNO
M. DC. XCI.



Ir Burgermeister
und Rath des Heil-
gen Reichs = Stadt
Schweinfurth fügen
allen und jeden un-
sern Burgern/ Inn-
wohnern/ Untertha-
nen und Anverwand-
ten/ hiermit zu wissen:
Obwohl wir hievorn zu verschiedeneimalen/
und besonders in der den Sechs und zwanzig-
sten Februarij Anno Sechszehnhundert und
Achtzig publicirten Ordnung/ wie es in der
Stadt und unserm Gebieth bey Heyraths = Tä-
gen/ Hochzeiten/ Kind = Tauffen/ und Leichbe-
gänglichnissen gehalten/ und den schädlichen Miß-
bräuchen auch verderblichen Überfluß gesteu-
ert werden mögte/ heylsambliche Vorsehung
Hij ge=

ben verschiedentlich in dieser Unserer Ordnung gedacht wird / publiciren wollen :

I. Claß.

Und sollen in die erste Claß gerechnet werden Wir / der Bier und Zwanziger Rath / Unser Reichs Vogt / Consulanten und Syndicus, nebst Unserer Cansley; Dann das hiesige Ministerium, Doctores, Licentiati, Advocati, und die Geistlichen auf denen Dorffschafften / wie auch bey hiesiger Lateinischer Schulen der Rector, Conrector und Magistri.

II. Claß.

In die andere Claß sollen gezogen werden / der Cussere Rath deß Zusas / und die Achter von der Gemeind / übrige Præceptores der Lateinischen Schulen / so nicht Magistri sind / andere Unsere considerable Stadt = Bediente / Bornehm = und Vermöglliche Burger und Handels = Leuthe / wie auch die Ober = Officier von der Burgerschaft.

III. Claß.

In die dritte Claß die allhiesige Gast = Wirth / wie auch Bornehm = und Vermöglliche

liche Handwercks = Leuthe. Da aber auch von geringern und sonsten in die vierte Claß gehörigen Handwercks = Leuthen sich ein oder andere / so guten Vermögens / befinden würde / solle derselbe gleichfalls / jedoch auf vorhergehendes gebührliches Ansuchen / in die dritte Claß mit begriffen und Unserm jedesmahligen Herrn Ober = Amts = Burgermeistern / denselben dahin zu lociren / erlaubt seyn / deßgleichen gehören in diese Claß Unsere Schultheissen und Schulmeister auf den Dorffschafften.

IV. Claß.

Zur Viert = und letzten Claß gehören übrige Gemeine Handwercks = Deckers = und Bauers = Leuthe / in welche Claß dann auch Unsere Dorfs = Unterthanen vermeint seyn sollen.

I.

Von denen Hingaben.



Demnach bisshero bey denen Hingaben / und Verlöbnussen / so wohl wegen Anzahl der geladenen Personen / als insonderheit bey den Mahlzeiten / ein grosse Übermaas an der Kost und Speisung verspühret worden : Als thun Wir hiemit setzen und ordnen / daß hinführo solche Hingaben

Hingabs-Mahlzeiten/ wann ja jemand (Sintemahl es einem jeden frey stehet) dergleichen zu halten gemeint/ bey der Hochzeit-Ladung angestellet und mehr nicht/ denn acht Personen zusammen an Männern und Weibern/ worunter jedoch der Bräutigam und Braut/ dero Vatter und Mutter/ Groß-Vatter/ Groß-Mutter/ und/ wann diese ferner nicht vorhanden/ die/ so an Eltern statt/ als der Curator, oder Vormunder/ oder Taufpater/ oder des verstorbenen Vatters oder Mutter Bruder und Schwester; Dann ferner des Bräutigams und der Braut Bruder/ Schwester/ auch Bruders Weib und Schwester Mann/ und bey eines Wittwers oder Wittwen Verheyra- thung/ dero Kinder samt dem Tochter-Mann und Sohns Weib/ wie auch fremde Anverwandte und Freunde nicht mit eingerechnet/ eingeladen werden sollen/ bey Straff eines Guldens von jeder Person/ so darüber eingeladen wird. So dann solle auf solchen Hingaben mehr nicht/ dann ein einzige Mahlzeit/ und bey derselben von denen in erst- und anderer Clafs nicht über zwey Trachten/ und zwar bey denen in erster Clafs jede von Bier; in der andern aber jede von drey Speisen oder Richten; Her- entgegen von denen in dritt- und vierter Clafs nur eine Tracht/ aufs meiste von vier einfachen Rich- ten/ gegeben und aufgesetzt/ und dabey alle fernere Trä- gereyen gänzlich vernichten werden/ bey unnachblei- bender Straff zweyer Gul- den.

II.

II.

Von Hochzeiten und andern dar- unter begriffenen Puncten.

So viel die Hochzeiten anbelanget/ demnach Wir bisshero in acht genommen/ daß die Hochzeit-Halter/ und zumahln Junge unvermögende Leuth/ dardurch nicht wenig in Schulden gerathen/ auch dahero gleich an- fangs zu ihrem Gewerb und Anstellung einigen Hauswe- sens fast untüchtig gemacht worden/ ja theils deswegen gar Ihr Burger-Geld nicht erlegen können: Als ordnen Wir hiemit/ daß zwar jedwedern eine Gab-Hochzeit/ jedoch anderer Gestalt nicht/ zu zulassen/ Er habe dann zuvor dessen Vergünstigung erlanget/ zu welchem Ende dann Jedermänniglich/ der Hochzeit machen will/ ehe und bevor Er Sich zum erstenmahl proclamiren oder aufruffen läffet/ Sich vor allen Dingen bey unserm jedesmahligen Ober-Amts-Burgermeistern gebühlich anzumelden/ und Be- scheids zuerholen/ da dann demselben nach Standes-Gebühr/ und nach dem der Bräutigam/ als dessen Stand dißfalls/ Er sey fremd oder allhier hausfäßig/ allein anzusehen/ in diese oder jene von denen vier Classen gehdrig/ so wohl wegen geordneter Anzahl der Personen/ als der ein oder zwey-tägigen Mahlzeit halben/ seinem Stand und Vermögen nach/ von gedachten Unserm Ober-Amts-Burgermeister/ jedoch dieser Unserer Ver- ordnung Gemäß/ ohne dergleichen Personen ferner vor Uns/ den Rath/ zu weysen/ gewisse Vergünstigung ge- schehen solle.

B

(I.)

(1.)

Für gemein aber sollen Erstlich / bey denen Hochzeit-
ten / ausserhalb des Bräutigams und der Braut
Vatter / Mutter / Großvatter und Großmutter /
wie auch des Vatters und Mutter Bruder und Schwester /
ferner der beyden Eh-Verlobten / Curator, oder Vormund /
da sie dergleichen hätten / so dann der Taufpöbel / auch des
Bräutigams und der Braut Bruder / Schwester / samt des
Bruders Weib und Schwester - Mann / nechst diesen die Ge-
schwister Kinder / und da ein Wittwer oder Wittwe sich ver-
heyrathete / dero vorhandene Kinder oder Tichter / auch Toch-
ter Mann und Sohns Weib / Knaben und Mägdelein unter
zehen Jahren / wie auch des Bräutigams und der Braut
Haus - Genossen / so in ihrem Dienst oder Kost sind /
und fremder allhier ihren Aufenthalt nicht ha-
bender Personen (als welche unter nachgesetzter bestimmter
Zahl / nicht begriffen) in der ersten Claß mehr nicht denn
Funffßig / in der Andern Vierßig / in der Dritten Dreiß-
ßig / in der Viert- und letzten aber nur Zwanzig Perso-
nen ohne einige weitere dispensation, und zwar nur durch
zwey Kirchen - Meister / sonder Zuziehung der Aufwärter /
und ohne die Wochen hindurch vornehmendes mehrentmaliges
Umschicken / es wäre dann / daß ein oder andere Person den
Sonntag über / worauf die Hochzeit - Ladung geschickt / nicht
zu Haus anzutreffen / oder verreckt gewesen / einigeladen
werden / bey unnachlässiger Straff / von jeder Person / so dar-
über / auch nur unter dem prætext oder Vorwand des Kirch-
gangs / geladen wird / eines Guldens ; Doch sollen auch
die-jenigen / so bey der Ladung zugesagt / ausser wichtigen Ehe-
hafften / bey der Hochzeit erscheinen / und nicht / wie mehr-
mah-

mahlen geschehen / wieder gethane Zusag / aussen bleiben /
oder auch / wann Sie gar abgeschlagen / hernachmahls erst sich
einstellen / damit die Hochzeit - Halter dardurch nicht in Scha-
den oder Ungelegenheit kommen / bey Straff eines hal-
ben Guldens.

(2.)

Sodann zum Andern / weil es Christlich / löblich
und billig / den Ehestand mit dem Gebeth anzufan-
gen / sollen diesem nach hinführo alle Hochzeit - Hal-
ter mit ihren Gästen / ob gleich Ein- oder Anderer sich noch nicht
eingestellt hätte / also balden / wann mit den Glocken zusam-
men geschlagen wird / aus dem Hochzeit - Haus nach der Kir-
chen gehen / und / ehe man die Predigt anfähet / noch unter
wehrendem Gesang (worbey / um durchgehender Gleichheit
willen / von der Cantorey, bey Vermeidung ernster Straff /
mehr nicht / dann ein teutscher Psalm neben den Glauben /
Choraliter zu singen /) in die Kirchen kommen / bey Straff
zweyer Gulden.

(3.)

Ferner sollen / Drittens / bey einer jeden Hochzeit
mehr nicht / dann eine / oder welchen / obiger Unse-
rer Verordnung nach / auf beschehenen gebührlicher
Anmeldung / solches verstattet worden / zwo Mittags -
Mahlzeiten / als Dienstags und Mittwochs / (wobey je-
doch das übermäßige Zutrincken unter dem prætext der Ge-
sundheit - Trüncke abzustellen /) zu halten zugelassen / die ü-
brige Mahlzeiten und Trägleren aber / wie die Mahnen ha-
ben mögen / (darunter jedoch diejenige Mittags - Mahlzeit /
welche denen Kirchenmeistern und Aufwärttern bey deren Be-
zah-

zahlung / gleich nach der Hochzeit / da diese alles wieder in Ordnung zu bringen / etwan von dem Uebergebliebenen gereicht wird / und hierzu allein die Fremden / wie auch nächste Bluts-Freund und Schwäger / jedoch nach belieben / und die jenigen / so in der Kuchen- und Speis-Kammer oder sonst bey der Hochzeit bedient gewesen / zu bitten erlaubt / diese auch bald zu endigen / nicht gemeint) gänglich und allerdings / bey Straff zweyer Gulden / abgeschafft / bey Ladung der Hochzeit-Gäst aber Sonntag Abends die Kuchen-Meister und andere Personen / so nothwendig hierzu erfordert werden / doch ohne überflüssige Aufwendung / bey sich zu behalten / auch solcher gestalten obgedachte Hingabs-Mahlzeit / welchem der gleichen anzustellen beliebig / zu verstehen / zugelassen seyn / und sonst die verstattete zwey Hochzeit-Mahlzeiten / und zwar die Erste / alsobalden nach vollbrachtem Kirchgang / die Andere aber um Eilf Uhr ihren Anfang haben / und mit der Abspeisung / ohne Erwartung anderer saumigen Hochzeit-Gäste / unverzüglich verfahren / hauptsächlich aber / da man anderst einfach zu speisen nicht gemeint / sollen nur zwo Trachten / jede in Erster Claß von Sechs / in der Andern von Fünff / und in der Dritten von Vier / in der Vierten aber von Drey Essen oder Richten / nach Inhalt Unserer darüber aufgerichteten Speis-Ordnung / gegeben / und zwar die Erste Tracht / neben denen Fischen / Kuchen und Obst / Nachmittag um vier Uhr mit der Abspeisung geendiget ; Die Andere aber præcisè um Sechs Uhr Abends ohne Kuchen aufgetragen / auch / bey ohnnachbleiblicher Straff zweyer Gulden / damit länger nicht verzogen ; Und weil jedesmahl nach der Mahlzeit noch ein Nachtrunck / dergleichen / zu Ab-

wen

wendung Uppigkeit / ein Erbar- und züchtiger Tanz (worbey sich aber keine ungeladene Personen / Aufwärter / Kuchen- und ander gesind / mit einzudringen / oder aufzuziehen) zugelassen / derselbe nicht zu lang / noch über nachbestimmte Zeit fort getrieben werden : Inmassen dann Unser ernstest Befehl / daß solches alles / so wohl der Nachtrunck / als das Tanzen / Abends gegen Eilf Uhr völlig geendet und geschlossen / auch das Hochzeit-Haus beydes von den Hochzeit-Gästen / als Musicanten und Spielleuthen / längstens um Eilf Uhr gänglich geraumet / benebenst das nächtliche Herum-vagiren mit gedachten Musicanten und Spielleuthen / auch der Unterschleiff in andern Häusern und Orthen hiemit allerdings ab- und eingestellet seye / alles bey Straff Fünff Gulden / welche so wohl die Gäste / als Hochzeithalter / so darwider handeln / ohne Unterschied erlegen / die Musicanten und Spielleuth aber mit Gefängniß-Straff angesehen werden sollen.

(4.)

Nachdem man auch Viertens / bishero bey den jungen Pürschen hochmißfällig verspührt / daß dieselbe unter allerhand vorgehenden Spielen / Geld zusammen bringen / und darum so genannten Favor, Bänder / Zucker / Confect, oder anders kauffen / und einander berehren / solche unnöthige und schädliche Kosten aber / um vieler betweger Ursachen willen / nicht zu gedulden : Als wird solches / wie auch die Berehrungen / welche bisher / zumahlen von denen Weibs-Personen / gegen die Vorschneider / Kuchenmeister oder Aufwärter / und sonst einige Zeit hero von fürwitzigen Leuthen mit dem so genandten Hänfeln / so wohl gegen Manns- als Weibs-Personen / eingeführt worden / al-

B ij

123

les Ernsts hiemit dergestalt verboten / daß dergleichen hin-
führo gänglich / bey Straff eines halben Guldens /
abgestellt seyn solle.

(5.)

Sonsten das Hochzeit = Geschenck betreffend / haben
Wir derentwegen dißmals kein gewisses setzen wollen /
allhieße Wir dafür achten / wann die Speisung /
Unserer Verordnung und Stands = Gebühr nach / auch / wie
billig / ohne Überfluß geschiehet / daß ein jeder darnach sich
also zu bezeigen wissen werde / damit kein Übermaß vorge-
hen möge : Jedoch solle dasjenige / so entweder an Geld oder
andern Stücken zum Haus = Rath verehret wird / nicht öf-
fentlich gemeldet / sondern das Geschenck in der Speis-
Kammer allein aufbehalten werden ; Da hingegen der bey
theils Gästen eingerissene Mißbrauch mit dem Ein-
stecken oder Heimschicken / wie auch das Abtragen
von denen Aufwärtern / Kuchen = und andern Gefind / bey
Straff oder sonst zugetwarten habenden Schimpff / gänglich
abgestellt und verboten seyn / auch / zu Vermeidung aller-
hand Verdachts / bemeldte Aufwärter und das Kuchen = Ge-
find ihre Leuthe zu Haus lassen.

(6.)

Neilm auch / Sechstens / mit Auftheilung der
Brautstücke bisshero grosser Mißbrauch fürgegangen /
und dardurch die angehenden Eheleuthe nicht in ge-
ringe Kosten gesetzt worden ; Als sollen solche allerdings / so
wohl gegen die nächste Befreunde / Auserwandten / und
sonsten Männiglich / wie die Namen haben mögen / nicht we-
niger auch andere Personen / als Musicanten / Spielleuth /
Kö-

Köchin und dergleichen / gänglich abgeschafft seyn / und kei-
nem weder an Leinwad / Bändern / oder sonst / es sey unter
was Rahmen oder Prætext / bey ohnmachbleibender Straff
zweyer Gulden / von jeder Überfahung / nichts mehr ge-
reicht werden : Jedoch lassen Wir geschehen / gegen die
beyden Kuchen = Meister / neben Zurückgebung ihrer Schen-
ckung sich nicht allein mit der hieunten nach denen vier Classen
geordneten Gebühr / einzustellen / sondern auch Ihnen mit ein-
ander vier Ellen / und zwar in der Erst = und Andern Claß von
ganzem ; in der Dritt = und Vierten aber von mitten in der
Länge aufgetheiltem Leinwad oder Schetter / zu einer Bin-
den oder Fürtuch / welches doch ohne Spißen oder Porten
seyn solle / zu verehren / und benebens jedem Aufwärter ein
Fürtüchlein / einer Ellen lang / zuzustellen.

(7.)

Sollen auch / Siebendes / keinem / als der zu
der Ersten Claß gehörig / Vier Musicanten mit
Zincken und Posaunen zu dem Kirchgang so wohl /
als bey der Mahlzeit / erlaubt seyn ; Denen von der An-
dern Claß zwar auch Vier / gleich wie herentgegen der
Dritten Drey ; und denen in der Vierten Claß nur
Zwey Musicanten oder Spielleut / doch allein mit
Geigen oder Harpffen bey dem Kirchgang
zu erscheinen / auch sonst den Bläsen mit Zincken / Po-
sauten oder Trömpeten (als welche nebst andern denen fol-
genden Classen erlaubten Musicalischen Instrumenten nur
der Erstern ; der Andern aber die Zincken und Posaun-
nen / auch der Dritt = und Vierten bloß die Stöthen und
Schallmeyen / samt bemeldten Geigen und Harpffen / und
zwar

zwar nur in dem Hochzeit = Haus zugelassen) bey der Mahlzeit sich zu enthalten / alles bey Straff Zweyer Gulden / und sollen solche / wie auch andere aufwartende Personen sich ihres nachgesetzten Verdienstes und Belohnung halben begnügen lassen / inmassen dann verordnet ist.

Einem Kuchen = Meister bey einer Hochzeit in der Erst = und Andern Class auf zwey Tag Ein Thaler; in der Dritten Ein Gulden; und in der Vierten Neun Pagen / falls nemlich Zwey Tags = Mahlzeiten vergünstiget werden.

Einem Musicanten / so bey einer Hochzeit nach der Ersten Class aufwartet / vor zwey Tag Ein Reichs = Thaler.

In der Andern vor zwey Tag Ein Gulden.

In der Dritten Zwölff Pagen / und

In der Vierten Neun Pagen.

Dafern aber jemanden nur eine Eintägige Mahlzeit erlaubt würde / hätten dieselbe sich allerseits mit der Helffte vorgesezter Belohnung vergnügen zu lassen;

Und solle hingegen dadurch die sonst eingeführte Herumgebung eines Tellers / oder auf andere Weis öffentlich geschehendes Spendiren der Hochzeit = Gäst allerdings abgeschafft / verboten und eingestellt seyn / bey Straff Eines Guldens.

Einem Aufwarter ist gemacht zehen Pagen / wann zwey Mahlzeiten gehalten werden.

Wie auch der Köchin von jedem Tisch / in der Erst = und Andern Class sieben Schilling; In der Dritt = und Vierten aber drey Pagen;

Und von einer Tafel doppelt so viel.

Einem Küchen = Magd oder Auspöblerin auf einer Hochzeit (welche sämtliche Personen / obgemeldten Besuchs willen / ihre Heim = Leuchter zu Haus lassen sollen /) ist zu Lohn geordnet vierzehen Schilling / wann nemlich die Hochzeit zwey Tag währet: Wo aber nur eine Mahlzeit auf einen Tag vergünstiget / sollen jetzt = gemeldte Personen / aufgenommen die Aufwärter / deren jedem / wann nur eine Hochzeit = Mahlzeit erlaubt wird / sechs Pagen vor ihren Dienst geordnet / gleichfalls mit der Helffte dessen / so angezett / wie zuvor bey denen Musicanten Erwähnung geschehen / zufrieden seyn. Worbey ingleichen nicht allein die bisherige Verehrungen von den Hochzeit = Gästen / durch Herumtragen eines Löffels / oder dergleichen / damit aufgehoben / sondern auch das Abfordern Weins und Brods / dessen obgemeldte Personen bishero so wohl bey den Hochzeiten / als deren theils bey Kind = Tauffen vor eine Gerechtigkeit sich anmaßlich gebraucht / und alle Abend mit heimgenommen / gänglich und bey Straff Eines Guldens verboten seyn solle. Im übrigen ist den Schulern ihre gewöhnliche Kanne mit Wein / und sechs Köcklein / wie auch dem Kirch = Thürner ein Viertel Wein / so dann dem Calcanten der Orgel ein Maas Wein und ein Köcklein / wie auch dem Marck = Knecht ein Maas Wein samt einem Knackenweck / auffser diesem aber sonsten niemand anders mehr etwas verwilliget / doch darbey unverwehrt / die armen Kinder in dem also genanten Seelhaus mit einer Braut = Suppen zu bedencken.

III. Von den Kind = Tauffen.

(1.)

Betreffend die Kind = Tauffen und Gevatterschaften / sollen Erstlich bey Celebrirung solchen hochwichtigen Wercks des Sacraments der Heiligen Tauff der Kinds = Vatter und erbettene Gevattern / wie etwa vorhin geschehen seyn mag / nimmermehr berauscht / sondern nüchtern / in Christlicher wahrer Andacht darbey erscheinen / und derselben mit eiferigem inbrünstigem Gebet beywohnen : Zu welchem Ende dann der Kinds = Vatter bey oder nach dem Gevatterbitten sich / wie bishero theils Orten wider Gebühr geschehen / bey einem Frühstück / Trunck oder Collation, nicht aufhalten lassen / noch der erbettene Gevatter dergleichen geben oder denselben aufhalten solle / all. s bey ohnnachlässiger Straff Zweyer Gulden.

(2.)

Nachdem hiebevör zu den Kind = Tauffen nicht allein über die geordnete Zahl mehr Weiber erbetten und eingeladen / sondern auch mit Einbindung des Doden = Gelds und anderer dergleichen Geschencke und Verehrungen / zuförderst aber bey den Mahlzeiten / grosse Übermaaß gebraucht worden / worbey oft viel / so zur Gevatterschaft erbetten / zumal bey dieser unerhörten Geldspenglen Zeit / mehr Verdruß und Beschwehrung / dann Christliche Freud und Lieb / empfunden. So thun Wir damit gebieten / setzen und ordnen / daß hinfüro zu den Kind = Tauffen / ohne die Gevatterin / mehr nicht / denn zehen / oder

oder meistens zwölff Personen / darnach man sich dann in allen Vier Classen zu richten / beruffen / auch / bey unten gesetzter Straff / nicht etliche / wie vielmahl bishero / dieser Ordnung zu Gefehrde / geschehen / zu Haus gelassen werden / bey Straff Eines Guldens / von jeder Person / so darüber geladen. Dann

(3.)

Vittens / wegen des Doden = Gelds / daß um vorermeldter Ursachen willen / die in Erster Claß mehr nicht / dann außs höchste Drey Reichs = Thaler ; in der andern Zwey Reichs = Thaler ; in der Dritten aber Einen Gold = Gulden ; und in der letzten Einen Reichs = Thaler / auch in allen Vier Classen keineswegs über diese Unsere Verordnung / wohl aber / nach Condition der Person / darunter / und zwar in einem Beutel höchstens nicht über Zwey Pagen werth / einzubinden Macht haben / dabey aber alle andere Geschenck an Geld / Arm = oder Hals = Behengen / Corallen und dergleichen / allerdings / wie es vorhin verboten / also auch nochmal eingestellt verbleiben sollen / bey Straff Fünff Gulden.

Demnach ferner hierbey ein = und andere Neben = Verehrungen / die der erbettene Gevatter / so wohl bey Administration der Heiligen Tauff / als auch nachfolgenden Personen / benantlich der Ammen = Frauen / Köchin / Wärterin / und dergleichen / bishero gethan / oder thun sollen / eingeführet / und dardurch dieses Christliche Werck noch schwächer gemacht worden : Als soll solches alles / bey Straff Zweyer Gulden / hinfüro gänzlich eingestellt verbleiben / und keiner mehr / dann Drey Schilling / zum Kerzen = Geld einlegen / auch der Kind = Tauff = Laderin

aufs höchste nur Drey Pagen verehrt werden: Doch
aber ist hiemit geordnet/ daß der Kinds-Batter dem Kirchner
Zwey Pagen für die Einschreibung ins Kirchen-Buch/
und seine schuldige Aufwartung bey der Tauff bezahlen solle.

(4.)

Erner und zum Vierten / mag die Gevatterin
zwar die Kind-Betterin nach den vier Wochen
besuchen/und von der Unterst bis zur Obersten Claß,
inclusivè deren/ von einem halben Thaler / zwölf
Pagen / höchstens bis einen Reichs-Thaler / in die
Sechswochen (wobey aber keine Trägetey/ oder Mahlzeit an-
gestellt werden / auch denen übrigen Weibs-Personen/ so bey
der Tauff gewesen / zu Verhütung Verdachts und hiebes-
vor eingerissenen Mißbrauchs mit den Kindbett-Bereh-
rungen / die Kindbett-Besuch- oder sonst eine Schenckung
zu thun/ bey Straff eines Guldens/verbotten seyn solle/)
verehren/das so genannte Duden-Hembt aber solle/als ein
ohnnützes Werck / samt allen andern / welches einige Jahr
hero/ zu schädlicher consequentz, an statt dessen / eingefüh-
ret werden wollen / wie solches Namen haben oder erdacht
werden mag/ bey ohnnachlässiger Straff zweyer Gulden/
gänzlich verbotten und abgeschafft / im Ubrigen aber zugelaf-
sen seyn / daß ein Gevatter der Kindbetterin zur Auswässe-
rung ein Viertel Wein / samt einer alten Hennen/
oder / statt deren / einen Capaunen / schicken und ver-
ehren möge/ bey Straff eines Guldens / welcher darü-
ber thun oder handeln würde.

(5.)

Die Kind-Tauffs-Mahlzeit Fünffstens/
be

betreffend / ob wir wohl genugsame erhebliche Ursachen hät-
ten/ selbige / bevorab um deren darbey verspürten Miß-
bräuch und einreißenden Schwelgereyen willen / gänz-
lich abzuschaffen: So lassen Wir es doch dergestalt bey der
herkommenen Mahlzeit verbleiben/ und in eines jeden Will-
führ gestellt seyn/ entweder gar keine / oder aber dieselbe
sobalden nach vollbrachter heiligen Tauff zu geben/worzu dann
niemand mehr/dann nur der Gevatter/Gevatterin/ und
die jenigen Weibs-Personen zugelassen sind/welche der
heiligen Christlichen Tauff beygewohnt / auch / bey Straff
Zweyer Gulden / mehrers nicht/ als eine Tracht /
und zwar in Erster Claß von Sechs; in der Andern
von Fünff; in der Dritten von Vier; und in der Vier-
ten allein von Dren Richten oder Haupt-Essen/
wie solche/ Inhalts Unserer hierüber verfaßten Speis-
Ordnung / eingerichtet / neben Kuchen / Obst und Käß/
auch etwas von Pfeffer-Kuchen und Mandeln in den Obern-
Classen (wobey hingegen all übriges Confect, wie solches
Namen haben mag / bey Straff zweyer Gulden/verbot-
ten/) aufgetragen; So dann darvor ein mehrers nichts/ als
von der Person zwey Pagen (wobey aber die Erst- und
Andere Claß sonder dergleichen Einnahm zu verstehen;)
bezahlt werden/sonsten im übrigen alle andere Nach-Mahl-
zeiten (ausgenommen deren/ die gleich andern Tags hernach
denen Personen/ so theils in der Kuchen/ theils aber mit Vor-
schneiden und Aufwarten bey dem Tisch oder sonst bedient ge-
wesen / und hierzu allein die nächste Bluts-Verwandte und
Schwäger/ jedoch nach Belieben/ und ohne einigen Überfluß/
zuberufen zugelassen/etwan von dem Übergebliebenen gereicht
E iij oder

oder gegeben wird) Collationen oder Träglereyen / wie die Namen haben mögen / bey Vermeydung Fünff Gulden Straff/gänglich/ wie auch der Mißbrauch mit dem Einstecken oder Heimschicken / und sonst das Abtragen ins gemein / bey Vermeidung Schimpffs und Straff / wie auch das so genannte Hänfeln / wie bereit oben bey den Hochzeiten gleichfalls dessen Verwehrung geschehen / bey Straff eines halben Guldens von jeder Person / welche hiez zu Anlaß und Gelegenheit gibt oder darzu hilft / verbotten seyn.

(6.)

Nachdem man auch hiebevör diese Unordnung verspühret / daß zugleich verschiedene Manns-Personen zu den Tauf- Mahlzeiten beruffen und beygezogen worden : Als sollen fürterhin hiez zu / ohngerechnet den Gevatter / mehr nicht / dann zwey Manns-Personen / nebst einem Vorschneider / zugelassen seyn / bey ebenmäßiger Straff Fünff Gulden.

Deßgleichen sollen auch solche Kind-Tauf-Mahlzeiten Abends um Acht / oder längst Neun Uhr / ihre Endschaft nehmen / und die Weibs-Personen / denen es ohne das nicht wohl anstehet / lang in die Nacht sich aufzuhalten / ohne fernere Verzögerung wiederum anheims nach Haus sich begeben / bey unmaßlicher Straff eines Guldens / welcher von jedweder verbrochenden Person bezahlt und erlegt werden solle.

Weiln auch bishero nicht der geringste Mißbrauch mit den Neuen = Jahrs = Geschencken vorgangen / indeme der Arme es dem Vermöglichen nach thun wollen / da es dann endlich / ohnerachtet dieser ohne das schwehren Zeiten / zu einer unleidentlichen Übermaß außgeschlagen : Als
thun

thun Wir hiermit bey unaußbleibender Straff Zweyer Gulden ernstlich gebieten / daß keiner / welcher seinem Todten ein Neu-Jahr-Geschenck zu geben gesonnen / mehr / dann nur Sechs bis in Zwölff Pagen / auch die Vermöglichste und in Erster Claß nicht über einen Reichsthaler / als welches das höchste an Geld / oder Geldes werth / und zwar nur auf wenige Jahr / zum Neuen-Jahr zu verehren Macht haben / dagegen alles andere / wie es Namen haben mag / gänglich verbotten und abgeschafft seyn solle.

IV.

Von den Reichbegängnissen.

Dennach bishero auch bey den Reichbegängnissen / viel unnütze Kosten und eiteles Gepräng eingeführt worden / bey dergleichen Leid- und Todesfällen aber doch je nichts weniger / weder Pracht und Hochmuth / sich gebühren will : Als haben Wir /

(I.)

Nächstlich geordnet / daß niemand weiter / als Vatter / Mutter / Curator oder Vormund / Schweher / Schwieger / Tochtermann / Schnur / Bruder und Schwester / samt des Bruders Weib und Schwester Mann / auch Tauf-Doden : ferner dem Gevatter / und Gevatterin / woderen Tauf-Dod mit Tod abgehen würde / Kindern oder Sichten und der Hinterbliebenen im Sterb-Haus (welches doch alles in eines jeden Belieben gestellt ist) wie auch denjenigen / welchen dergleichen zu senden die Verstorbenen vor ihrem Tod
ab

absonderliche Verordnung gethan / einige Trauer = Binden/
Schleyer und anders/ nicht geschickt werden sollen/bey Straff
zweyer Gulden.

(2.)

Die Leich = Kränz betreffend / weßwegen bishero
viel Neuerungen und erdichteter Hoffart aufgebracht
worden : sollen derselben bey verstorbenen kleinen
Kindern nur zwey / und bey denen etwas erwachse-
nen und ledigen Personen Drey / samt den Tauff-
und Zunamens = Buchstaben / (welche denen in der erst- und
andern Claß auch wohl gar aufffertigen und auf das Paar-
Tuch heften zu lassen erlaubt) allein aber von Rosmarin/
und andern nicht kostbaren natürlichen Blumen/ oder Bux-
baum/ ohne vergulden und Flitterwerck/wenigers von Wachs-
oder Seiden-Blumen/Gewürz oder dergleichen unnützen kost-
baren Sachen / wie die Namen haben mögen / gemacht / und
oben auf bemeldtes Paar = Tuch genehet ; durchaus aber kei-
ner mehr/ dann ein Kopff = Kränlein / auf erst = bedente
Maas und Weiß verstattet/ und in die Läden gelegt werden/
mithin übriges alles/ und ins gemein die Wachs = oder Sei-
den-Blumen/ bey Vermeidung dreyer Gulden Straff/
hiemit verbotten seyn/ welche sowohl derjenige / so solche schi-
cket/ es geschehe auch gleich unter dem Prætext naher Anver-
wandt = oder Schwägerschaft / oder auf was Weiß es immer
wolle ; als welcher dergleichen machen oder beplegen lassen
wird/ unnachlässig zahlen sollen. Gleicher massen sind bey
gemeldter Straff die Sterb = Kittel / welche die
Gevattern bey Begräbnis ihrer verstorbenen Tauff = Doden
auch nach beschehener Besichtigung in dem Kind = Bett zu schicken
gepflogen / hiemit gänglich verbotten/ denen Eltern/ Cura-

to-

to-
roren/Vormündern und nächsten Anverwandten aber gleich
wie auch denen Gevatter = Leuten / wann nemlich ihr Tauff-
Döblein/vor Besichtigung der Sechswöchnerin/ mit Tod abge-
het / solle einen Sterb = Kittel dero respectiv verstorbene
Kinder/ Pfleg = Verwandten/ Befreundten und Tauff = Döb-
lein auf obgedachte Maas und Weiß/ hingegen nur von bloß
son Leinwad/ auch ohne Band/ Spitzen oder Porten/ machen
zulassen erlaubt seyn.

(3.)

Bey dem Leich = Conduct sollen Erstlich die nech-
sten Gefreunde/darnach die jenigen/denen
es Standes halben gebührt/ ohne einiges Verweilen
fort gehen : Nach gehaltener Leich = Predigt aber alle Manns-
und Weibs = Personen/ so die Leidstehende nach Haus begleiten
wollen/ nicht wieder in das Trauer = Haus ; sondern ohne Un-
terscheid nur vor der Thür fürüber gehen/ und ohne Abschied-
nehmen abtreten/ weßwegen dann auch die Dancksagungen
hierdurch eingestellt verbleiben.

(4.)

Gleichen thun Wir damit die Leich = Maßzei-
ten bey allen und jeden gänglich verbieten / bey Straff
zweyer Gulden.

(5.)

Wird ordnen ferner wegen der General - Procef-
fen, das selbige keinem nicht/ er sey dann ein Raths-
freund / graduirte Person / oder in Geist = und Weltlichen
Bornehmen Aemptern begriffen/und dergleichen/ künfftig zu-
gelassen ; denen andern aber / wo sie von Uns dessen nicht son-
dere Erlaubnuß/oder die Alumnos auf der hiesig = lateinischen
Schul gespeiset / oder aber sonst zu Kirchen und Schulen/

D

oder

oder zu dem Unterhalt der Armen / oder andern milden Sa-
chen etwas gestiftet hätten / gänglich verwehrt seyn sollen /
bey Straff Eines Guldens.

(6.)

Womit auch ein Jeder wissen möge / was bey zustehen-
den Leid- und Trauerfällen die Kosten seyen / ist
von Uns geordnet

Beÿ den General-Proceffen

Für die Reich-Predigt ein Reichs-Thaler.

Pro Comitatu jedem Hn. Geistlichen ein Orts-Thaler.

Jedwedern Schul-Collegen pro Comitatu von
Zwey bis Vier Paßen / jedoch daß solcher Comitatu auch in
dem Kuck-Beg auß der Kirchen bis an das Trauer-Haus (es
wäre dann / daß unumgängliche Eheafften solches verhin-
derten) geschehen / und so ein oder der andere solchem Comi-
tatu gar nicht beywohnen würde / bey demselben auch die sonst
geordnete Gebühr gefallen seyn solle.

Dem Cantori für die Music Acht Paßen / worunter
das Comitatu-Geld mit begriffen;

Denen Gymnasten aber solle / wann sie Carmina ver-
ehren / Ein Gulden oder höchstens Ein Reichs-Thaler pro
remuneratione, und ein mehrers nicht / gereicht werden /
worbey aber den Vermöglichen unverbotten ist / wo sie wol-
len / unter die Schul-Knaben Dreier anstheilen zu lassen.

Für das grosse Geläut ist / wie vor Alters / Ein Gulden;

Denen aber / die an statt der Alumnorum, als die in der
Kirchen musiciren müssen / läuten / ist gemacht Vier Paßen.

Dem Leichen-Besteller solle / zumal weiln keine Danck-
sagung mehr gethan wird / vier bis sechs- und zum höchsten acht
Paßen für seine Mühe bezahlt werden / ohne Trauerbinden.

Dem Spital-Kirchner und Creuß-Träger / jedem
Zwey Groschen.

Beÿ

Beÿ den geringern und also genannten Spe-
cial-Proceffen, solle gegeben werden

Für die Reich-Predigt / da ein absonderlicher Reich-Text
zu erklären begehrt wird / Ein Reichs-Thaler: Wann aber
kein besonderer Text vorgegeben wird / Zehen Paßen.

Dem Cantori Vier Paßen.

Dem Spital-Kirchner Ein Paßen.

Dem Creuß-Träger Ein Groschen.

Den Trägern sind geordnet von einer alten Person /
Vier: Fünffthalb- bis Sechs Paßen aufs höchste / ohne
Trauerbinden.

Von einem Kind oder Jungen Drey bis Vier Paßen.

Für die Toden-Laden / wann solche gewölbt / vor einen
alten und grossen Menschen Ein Reichs-Thaler.

Vor einen Jungen / von fünff-sechs- bis zehen Paßen.

Dem Toden-Gräber / von einem Alten zu begraben / ze-
hen Paßen.

Und / wann er einen Stein heben muß / über diß Fünff
Paßen.

Von einem Jungen zu begraben Fünff Paßen.

Da er aber einen Stein hebt / zusammen Sechs Pa-
ßen oder Ein halber Gulden.

Ausser diesem bleibt es sonsten bey deme / was bey dem
Casten- und andern armen Aemptern ihme zu Lohn ge-
geben wird.

Das kleine Geläut bleibt bey dem alten Tax, als Fünff-
zehen Schilling.

Die todte zur Welt gebohrnen Kinder betreffend / ist
zwar erlaubt / selbige / weme es beliebig / mit einer / doch nur
gemeinen Special-Proceß begraben zu lassen / sollen aber /
um gewisser Ursachen willen / zu sehen nicht mehr geöffnet wer-
den. Alles bey unnachbleibender Straff Eines Guldens.

Gleich

Gleichwie Wir nun diese Unser verneuerte Hochzeit-
Kind-Tauff- und Leich-Ordnung / von allen Unsern
Bürgern / Inwohnern / Unterthanen und Anverwandten / in
all:ihren Puncten und Clauſulen allerdingſ / und um ſo mehr /
als vor dieſem geſchehen / wollen gehalten / und derofelben
vollkommen = ſchuldig = und gehorſame Folge geleistet haben ;
Wider die Uberfahrer aber ernſtliche Inquiſition, mittelſt
Vorforderung der Küchen = Meifter / Köchin / &c. wie auch
der Hebamm / Cränzmacherin / und hierinnen ſchuldig: befunden
er Perſonen / auch ſonſten anordnender genauer Uſſicht /
ohne einſigen reſpect, anzustellen / und / wie ſchon mehrmals
berührt / die benannte Straff ernſtlich auch derogestalten
ergehen zu laſſen / entſchloſſen / daß dieſelbe bloß auf den
verwürcten Fall / ohne weiteres Fragen oder
Beſcheid = Erholen / nach Inhalt dieſer Unſerer Ordnung /
von Unſerm jedesmaligen Jüngern Bürgermeiſtern /
(welchem der Herr Ober = Ampts = Bürgermeiſter bedürffenden
falls jederzeit hierinnen ſchuldige Hand zu bieten) bey
Straff / ohnnachläßig eingefordert / und allerdingſ
behauptet / auch keine Supplication darwider angenommen
noch verſtattet / nicht weniger gegen die freventliche
Appellanten die Straff duplirt werden ſolle ; Alſo iſt dieſelbe mit
Unſerm wohlbedächtlichen Willen in offenen Druck gebracht
worden / auf daß niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen /
ſondern ſich männiglich beſto beſſer darnach zu richten / und für
Schaden / Straff / Schimpff / und anderer Ungelegenheit hüten möge.
Decretum in Senatu Dienſtags den Achten Septembris
Annö Sechzehnen = Hundert Ein und Neunzig.

✂(o)✂

✂